

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 9 (1917)

Heft: 2

Artikel: Arbeiterrecht

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350699>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sationen hat sich der Grundsatz herausgebildet, dass Materialien und Rohstoffe, die aus dem Gebiet der einen Mächtegruppe stammen oder durch dasselbe eingeführt wurden, in der Regel nicht für Bestellungen der andern Gruppe verwendet, ja nicht einmal durch ihr Gebiet transportiert werden dürfen. Es ist klar, dass eine programmgemäße Abwicklung der Aufträge unter diesen Verhältnissen unmöglich wird.

Ganz besonders schwer betroffen werden diejenigen Industriezweige, welche zur Herstellung ihrer Produkte in grösserem Umfange auf Halbfabrikate angewiesen sind, deren Beschaffung heute in allen Produktionsländern auf fast unüberwindliche Hindernisse stösst.

Die Beschäftigung ist in der Maschinenindustrie zurzeit gut, der Verdienst der Industriellen ebenfalls; niemand vermag aber heute zu sagen, wie sich die Verhältnisse im künftigen Jahre entwickeln werden, ob es möglich sein wird, die notwendigen Materialien zu erhalten.

Das gleiche lässt sich über fast alle Industriezweige sagen: Die momentane Konjunktur ist zwar günstig, aber höchst unsicher und kann sehr leicht in das Gegenteil umschlagen. Wahrhaftig, die neutralen Länder haben allen Grund, auf die Beendigung des Krieges nach Möglichkeit hinzuwirken. Denn es droht ihnen die Entblössung von materiellen Gütern, die Schwächung der Grundlage ihrer Wirtschaftskraft.

Inzwischen steigen die Preise unheimlich an. Entschiedene Massnahmen auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung hat man erst 1916 vorgenommen. Aber all diese Massnahmen reichen nicht aus, um der ununterbrochenen und raschen Preissteigerung ein Ziel zu setzen. Gerade in den letzten Monaten hat eine wilde Spekulation auf den Getreidemarkten eingesetzt, die Preise unheimlich in die Höhe getrieben, so dass der Weizenpreis in London im Dezember 1916 um 166 Prozent höher stand als im Dezember 1913.

Auch in der Schweiz haben die Getreidepreise eine geradezu unglaubliche Höhe erreicht. Betrug der Weizenpreis 1913 22,64 Franken, so stellte er sich im Dezember 1916 auf 49,18 Franken pro 100 Kilo, das heißt er stieg um 118 Prozent an, und auch die Monopolverwaltung sieht sich gezwungen, die Getreidepreise zu erhöhen.

Im allgemeinen beträgt die Verteuerung des Haushalts für Lebensmittel rund 50 Prozent, für Kleider und andere unentbehrliche Sachen noch bedeutend mehr, so dass man mit einer allgemeinen Mehrausgabe von 40 bis 50 Prozent für die einzelne Familie rechnen muss. Dass der Lohn auch nicht entfernt in dem Masse gestiegen ist, ist allgemein bekannt. Allein, die Arbeiterfamilie « spart » heute an allem. Man verbraucht weniger an Fleisch, Butter usw., man entsagt den allernotwendigsten kulturellen Bedürfnissen. Gleichzeitig arbeitet man Ueber-

stunden und lässt auch Frau und Kind in die Fabrik gehen. Kurz, man spannt alle Kräfte an, um für die Rüstungs- und Mobilisationsausgaben Geld freizumachen. Natürlich erscheinen die Ausgaben der neutralen Staaten im Lichte der Riesensummen, die die kriegsführenden Staaten für den Krieg aufgebraucht haben, etwa 375 Milliarden Franken, als gering. Immerhin lasten auch die Mobilisationsanleihen, die der Bund im vorigen Jahre aufgenommen hat, schwer auf dem Volk. Und noch ist kein Ende des Krieges abzusehen! ... M. N.

Arbeiterrecht.

Per Saldo der Rechnung.

Vor kurzem berichtete die « Holzarbeiter-Zeitung » über ein Urteil des Bundesgerichts als Rekursinstanz in einer Klage wegen Entlassung ohne Kündigung, das die Beachtung aller Arbeiter und Arbeitervertreter verdient.

Der Schreiner E. in Genf war von der Firma C. in Genf am 12. Februar 1916 ohne Kündigung entlassen worden.

Er klagte vor dem gewerblichen Schiedsgericht auf Lohnentschädigung für 14 Tage wegen Entlassung ohne Kündigung, trotzdem er am Tage der Entlassung mit « per Saldo der Rechnung » quittiert hatte. Er machte geltend, dass die Quittung sich nur auf den Betrag für geleistete Arbeit, nicht aber auf die Entschädigungsforderung bezogen habe.

Das Gewerbegericht stimmte dieser Auffassung zu und sprach ihm den verlangten Betrag von Fr. 77.70 zu.

Der Unternehmer C. reichte gegen das Urteil öffentlich-rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ein und machte geltend, er habe den Arbeiter nur zur Beendigung bestimmter Arbeiten eingestellt, die am 10. Februar beendet waren. Da jedoch der Arbeiter E. am 14. Februar zum Militärdienst einrücken musste, so habe er ihn die Zwischenzeit, Freitag und Samstag, den 11. und 12. Februar, noch beschäftigt. Am Abend des 12. Februar habe er dem Arbeiter seinen Lohn regelrecht ausbezahlt, dieser habe ohne irgendwelchen Vorbehalt für Saldo der Rechnung quittiert; somit sei das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einverständnis beendet worden.

Das Gewerbegericht habe sich mit Unrecht geweigert, der Quittung für Saldo der Rechnung die volle Bedeutung beizumessen, indem es erklärte, diese Quittung beziehe sich nur auf die Lohnzahlung und nicht auch auf die Entschädi-

gung für kündigungslose Entlassung. Es sei konstante Praxis, dass eine Quittung für Saldo der Rechnung sich auf die Gesamtheit der Beziehungen erstreckt, die zwischen den Parteien existiert haben, ... und dass derjenige, der sie unterzeichnet, damit anerkenne, dass er nichts mehr zu reklamieren habe aus irgendwelchen Gründen von demjenigen, dem er diese Quittung gebe. Es sei also sicher, dass das Gewerbegericht einen Akt der Willkür begangen habe.

Das Bundesgericht hielt dem entgegen:

« Diese Ansicht ist unbegründet. Es handelt sich offenbar hier um eine Frage der Interpretation, und die vom Gewerbegericht angenommene Interpretation ist nicht willkürlich. Es handelt sich tatsächlich um einen Saldo der Rechnung; die Quittung bezieht sich strikte auf die Rechnung, also über den auf dem Zahltagszettel detaillierten Lohn. Die Quittung bezeugt, dass der Arbeiter anerkennt, alles erhalten zu haben, was er als Lohn zu beanspruchen hatte. Die Quittung « für Saldo der Rechnung » enthält aber keine Quittung und keinen Verzicht auf eine Entschädigung für kündigungslose Entlassung. »

Der Standpunkt des Gewerbegerichts ist somit durchaus haltbar; er kann auf jeden Fall nicht willkürlich erklärt werden. »

Weiter wird in der Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass auch die französische Rechtsprechung durchaus auf diesem Boden steht.

Das Bundesgericht bestätigte demgemäß das Urteil des Gewerbegerichts in Genf und belastete den Unternehmer mit den Kosten und einer weiteren Entschädigung an den Schreiner E. im Betrage von 25 Fr.

Von Interesse ist an diesem Rechtshandel der Umstand, dass das Bundesgericht den *Nachweis eines Schadens* in Höhe des eingeklagten Betrages vom Kläger nicht verlangte. Es war bekannt, dass er schon am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Militärdienst einzurücken hatte.

Das Gericht steht jedenfalls mit Recht auf dem Standpunkt, dass die widerrechtliche Entlassung ohne weiteres die Entschädigungspflicht bedinge.

Der ganze Handel ist für die Arbeiterschaft von grosser Bedeutung. Wie oft kommt es vor, dass entlassene Arbeiter mit ihren Entschädigungsansprüchen vor Gericht abgewiesen werden, weil sie « per Saldo » quittiert haben! Uns sind solche Fälle schon oft mitgeteilt worden. Man stütze sich daher in Zukunft auf den Entscheid des Bundesgerichts. Das gleiche ist zu empfehlen hinsichtlich der Beurteilung des er-

wachsenen Schadens. Nach dem Gerichtsentscheid fällt der Umstand, ob der Arbeiter während der Kündigungsfrist andere Arbeit findet, ausser Betracht. Das gleiche ist es übrigens, wenn ein Arbeiter ohne Kündigung das Geschäft verlässt. Er verliert den Décompte, ganz gleichgültig, ob der Meister Ersatz gefunden oder Schaden erlitten hat oder nicht.

Koalitionsrecht und Submissionsordnung.

Die Fensterfabrik J. G. Kiefer in Wollishofen war vom Bauamt der Stadt Zürich von der Bewerbung um Arbeiten auf Grund der Submissionsverordnung vom 21. Februar 1914 ausgeschlossen worden auf Grund von Art. 21, lit. d, der lautet:

« Ausgeschlossen von der Bewerbung sind Angebote, welche von Bewerbern eingereicht sind, die für Einhaltung der Vorschriften des V. Abschnittes die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder *Vereinsrecht und Vereinsfreiheit der Angestellten und Arbeiter offenbar verletzen*. Angestellten und Arbeitern, die ihrerseits Vereinsrecht und Vereinsfreiheit offenbar verletzen, kommt dieser Schutz nicht zu. »

Der Betrieb ist vom Holzarbeiter-Verband seit 1911 gesperrt, da Kiefer eine Verständigung mit dem Holzarbeiter-Verband ablehnt und sich weigert, organisierte Arbeiter zu beschäftigen.

Kiefer rekurrente gegen den Beschluss des Stadtrates in Zürich beim Bezirksrat, wurde jedoch abgewiesen.

Er zog den Rekurs an den Regierungsrat weiter, wo er dann auch ein geneigtes Ohr fand. Professor Fleiner wurde mit einem Gutachten über die Rechtsgültigkeit des oben erwähnten Art. 21 betraut, in dem er zu folgenden Schlüssen kam:

« Die betreffende Bestimmung bezweckt den Schutz der Koalitions-Vereinsfreiheit des Arbeiters durch den Unternehmer, legt dem Arbeitgeber die Pflicht auf, die Arbeiterorganisation zu achten. Der dem Arbeitgeber kraft Privatrechts zustehenden Freiheit zu beliebiger Einstellung und gesetzmässiger Entlassung werde durch diese Verpflichtung die Schranke gesetzt, keinen Arbeiter wegen seines Beitrittes zu einer Arbeiterorganisation zu entlassen, von keinem Arbeiter den Austritt aus einer Arbeiterorganisation zu verlangen und endlich die Arbeiter einzustellen unabhängig davon, welcher Arbeiterorganisation sie angehören. »

Das Gutachten weist unter Betonung der Rechte des Arbeitgebers bei Einstellung und Entlassung des Arbeiters auf Art. 27, Abs. 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches hin: « Niemand kann sich seiner Freiheit entäußern oder

sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken.»

« Daraus ergibt sich, dass die Koalitionsfreiheit des Arbeiters, dessen Organisationsrecht, an den unentziehbaren und unverzichtbaren privatrechtlichen Befugnissen des Arbeitgebers eine Schranke findet. Der Schutz des Organisationsrechts darf nicht so weit gehen, dass die Persönlichkeit des Arbeitgebers dadurch aufgehoben wird.»

Weiter wird im Gutachten ausgeführt, dass sich der Unternehmer dem Holzarbeiter-Verband gegenüber in Notwehr befindet.

Wenn die Behauptungen Kiefers richtig seien, so müsse in den gegen Kiefer von Angehörigen des Holzarbeiter-Verbandes begangenen Handlungen eine widerrechtliche Ausübung des Koalitionsrechtes erblickt werden. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit werde dadurch verletzt, dass nach der Submissionsordnung die zuständigen städtischen Amtsstellen nur Arbeiten an solche Bewerber vergeben dürften, die in einen Verzicht auf die Ausübung ihrer individuellen Freiheit nach einer bestimmten Richtung einwilligen. Trotzdem sei Art. 21, lit. d, nicht aufzuheben, da die Auslegung die Ueber-einstimmung mit dem Gesetze schaffen könne.

Der Regierungsrat stimmte dem Gutachten in allen Teilen zu. Er hob den Entscheid des Bezirksrates auf und verwies die Angelegenheit zu erneuter Behandlung an den Stadtrat.

Das Gutachten des Herrn Professors eröffnet wirklich schöne Perspektiven. Es scheint, er habe den Fall nicht von dem Gesichtspunkte aus geprüft, die Rechtslage auf Grund der Bestimmungen der Zürcher Submissionsverordnung objektiv festzustellen, sondern sich krampfhaft bemüht, Herrn Kiefer als eine verfolgte Unschuld hinzustellen. Ob Kiefer je versucht hat, mit dem Holzarbeiter-Verband sich zu verständigen, und ob die Forderungen, die dieser stellte, annehmbar waren oder nicht, darum hat sich der Herr Professor nicht zu bekümmern, für ihn ist einzige massgebend das Recht des « Herrn im eigenen Hause », was mit den schönen Worten des Gesetzes ausgedrückt wird: « Niemand kann sich seiner Freiheit entäußern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken. »

Gilt dieser Satz, der in diesem Fall ganz falsch angewendet ist, nur für Kiefer, oder gilt er auch für die Arbeiter, die von diesem Herrn zum Verzicht auf ihr Koalitionsrecht veranlasst werden? Wenn das letztere der Fall ist, hätte der Herr Professor zu einem andern Schluss kommen müssen.

Sehr interessant ist auch die Feststellung, dass die Koalitionsfreiheit und das Organisa-

tionsrecht des Arbeiters an den unentziehbaren und unverzichtbaren privatrechtlichen Befugnissen des Arbeitgebers eine Schranke findet. Mit andern Worten bedeutet das, dass die vielbesungenen Rechte und Freiheiten, für die wir angeblich Blut und Leben opfern sollen, nur gelten, wenn sie dem Geldsack des Unternehmers nicht schaden.

Wir haben es hier mit einem Gutachten zu tun, das sich als einseitiges, handfestes Elaborat zur Verteidigung der Unternehmerinteressen qualifiziert, und es darf vom Stadtrat in Zürich wohl erwartet werden, dass er die Sache auch von der andern Seite aus betrachtet, ehe er der Einladung der Regierung Folge leistet.

Im übrigen sind wir der Meinung, dass es um die ganze Submissionsverordnung überhaupt geschehen ist, wenn man die den Unternehmern unbequemen Bestimmungen mit spitzfindigen Finessen zu eliminieren versucht.

Zur Konferenz der Arbeitersekretäre.

Am 26. Dezember 1916 fand in Zürich eine Konferenz der Arbeitersekretäre statt, die sich mit einigen sehr wichtigen Fragen zu befassen hatte. Wir sehen von einer ausführlichen Berichterstattung ab, da die Partei- und Gewerkschaftspresse sich bereits mit dem Anlass befasst hat und zudem allen Interessenten ein gedrucktes Protokoll zugehen wird, und beschränken uns auf die Wiedergabe der gefassten Beschlüsse und einige Bemerkungen dazu.

Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.

« Es wurden die Aufgaben wie folgt formuliert:

1. Gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in einem eidgenössischen Lehrlingsgesetz unter dem Gesichtspunkt eines stärkeren Schutzes der Lehrlinge.

2. Die Errichtung von amtlichen Lehrlingsfürsorgestellen, deren Hauptaufgabe die Berufsberatung der schulentlassenen Jugend und die Ueberwachung der Lehrstellen ist.

Zu den Lehrlingsfürsorgestellen sollen Arbeiter und Unternehmer neben Vertretern der Schule paritätisch beigezogen werden.

3. Bis zur Verwirklichung der vorgenannten Postulate übernehmen die Arbeitersekretariate die Aufgaben der Fürsorgestellen, soweit sie dazu in der Lage sind.

Es sind auf allen Plätzen, in denen Arbeitersekretariate bestehen, Lehrlingskommissionen einzusetzen, in denen die hauptsächlichsten Berufe vertreten sind.